

Dr. iur. Thiemo Sturny, Walder Wyss AG
 lic. iur. Dzevrije Zendeli, Walder Wyss AG



Erschleichung einer Falschbeurkundung bei der AG-Gründung – CPEN.2019.102 vom 30. Januar 2021

Die Strafkammer des Kantonsgerichts Neuenburg bestätigte in diesem Entscheid die ständige Rechtsprechung, wonach die Gründungsurkunde einer AG eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne darstellt und falsche Angaben der Gründer in dieser den Tatbestand der Erschleichung einer Falschbeurkundung durch die die Gründung beurkundende Amtsperson erfüllen. Eine Falschbeurkundung liegt z.B. dann vor, wenn die Gründer angeben, die Gesellschaft mit Barmitteln zu gründen, diese Barmittel aber von einem Dritten stammen, mit dem vereinbart ist, dass das Gründungskapital unmittelbar nach der Gründung wieder an den Dritten zurückfliesst. Ebenso liegt ein Fall einer Falschbeurkundung vor, wenn die Gründer in der Gründungsurkunde und in den Statuten nicht angeben, dass die Gesellschaft unmittelbar nach der Gründung Sachwerte von einem Aktionär oder einer nahestehenden Person übernehmen wird. Im vorliegenden Fall hatten die Gründer A.X. und B.X. 3 Gesellschaften mit je CHF 100 000 Barmitteln gegründet. Diese Barmittel stammten von zwei nahestehenden Gesellschaften, denen das gesamte Kapital von CHF 300 000 unmittelbar nach der Gründung zurücküberwiesen wurde. Stattdessen legten die Gründer nach der Gründung andere (Sach-)Aktiven in die neu gegründeten Gesellschaften ein, deren Wert offenbar über CHF 100 000 lag. Das Gericht wies die von den Gründern vorgebrachten Argumente, wonach die neu gegründeten Gesellschaften nicht auf das Gründungskapital angewiesen seien und die eingelegten Sachmittel deutlich wertvoller als CHF 100 000 seien, zurück und hielt fest, dass die Gründer mit der von Anfang an beabsichtigten Vorgehensweise dem Notar und dem Handelsregis-

terführer gegenüber vorsätzlich falsche Angaben über den Gründungsvorgang gemacht und damit den Tatbestand der Erschleichung einer Falschbeurkundung erfüllt hätten. Das Bundesgericht wies eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde der Gründer in der Folge ab.



Organisationsmangel: Aufhebung eines Liquidationsbeschlusses – CACIV.2021.55 vom 24. August 2021

Die X. AG mit Sitz in Z. führte ihr Domizil unter einer c/o-Adresse bei B. Nachdem B. dem Handelsregisteramt mitgeteilt hatte, dass die X. AG nicht mehr bei ihr domiziliert sei, löschte das Handelsregisteramt die Domiziladresse (DA) bei B. und versuchte erfolglos, vom VR der X. AG die Zustellung einer neuen DA zu erwirken. Das daraufhin angerufene Gericht versuchte ebenso erfolglos, die X. AG bzw. deren einzigen VR zu kontaktieren und von diesem die Bekanntgabe einer neuen DA zu erreichen. Mangels Erfolg versprechender, weniger einschneidender Massnahmen beschloss das Gericht deshalb in Anwendung von Art. 731b OR die Auflösung der X. AG und deren Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs. In der Folge meldete sich der einzige VR der X. AG und legte Rekurs gegen den Liquidationsentscheid des Zivilgerichts ein. Das Rekursgericht erwog, dass die X. AG mit Kündigung der DA durch B. einen schwerwiegenden Mangel aufwies, der vom Zivilgericht angesichts fehlender Alternativen zu Recht mit einem Liquidationsbeschluss sanktioniert wurde. Da die Liquidation einer Gesellschaft bei einem Organisationsmangel nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber die Ultima Ratio darstellen sollte und der VR der X. AG glaubwürdige Anstalten machte, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen, hob das Rekursgericht den Liquidationsentscheid

mit Kostenfolgen zulasten der X. AG auf und setzte der X. AG eine Frist zur Behebung des Organisationsmangels an.



Konkursaufschub – ARMC.2021.I vom 2. März 2021

Ein Konkursaufschub nach Art. 725a Abs. 1 OR bedingt, dass eine Sanierung der konkursiten Gesellschaft möglich erscheint und die Gläubiger nicht schlechtergestellt werden, als wenn sofort der Konkurs eröffnet würde. Die Gesellschaft muss die Erfüllung dieser Bedingungen zumindest glaubhaft darlegen. Die X. SA machte am 24.9.2020 eine Überschuldungsanzeige beim zuständigen Gericht und beantragte mit Hinweis u.a. auf Unterstützungsmassnahmen der Einzelfirma A. einen Konkursaufschub. Am 15.10.2020 gewährte das Zivilgericht den Konkursaufschub bis zum 31.3.2021. A. befand sich allerdings selbst in einem Konkursverfahren, weshalb das Gericht die X. SA am 17.11.2020 aufforderte, zur Aufrechterhaltung des Konkursaufschubs angesichts der persönlichen Situation von A. Stellung zu beziehen. Der Sachwalter der X. SA reichte daraufhin im Wesentlichen noch einmal den ursprünglichen Sanierungsplan ein. In der Folge widersprach das Gericht den Konkursaufschub, wogegen die X. SA rekurierte. Die Rekursinstanz (und später auch das Bundesgericht) wies den Rekurs ab, mit der Begründung, dass ein Konkursaufschub nicht mit der einfachen Erklärung, dass der Verkauf des vorhandenen Inventars die finanzielle Gesundung der Gesellschaft erlauben würde, aufrechterhalten werden könne. Vielmehr hätte die X. SA darlegen müssen, zu welchem Wert das vorhandene Inventar verkauft werden sollte und wie der Verkaufserlös zur Gesundung der finanziellen Situation der X. SA beitragen würde. Da keinerlei Informationen dazu vorlagen, wurde der Konkursaufschub zu Recht aufgehoben.